

Entlastung durch Haftvermeidung

**Welche Auswirkungen haben
Haftvermeidungskonzepte auf die Justiz in NRW?**

Dokumentation eines Fachgespräches am 26. November 2002

Inhalt

1. Einführung in die Thematik	
<i>Sybille Haussmann, MdL</i>	3
2. Gemeinnützige Arbeit	
<i>Michael Großhauser, Verein zur Förderung der Bewerbungshilfe Münster e.V.</i>	4
3. Weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung	
<i>Matthias Remky, Maßstab e.V.</i>	8
4. Weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung	
<i>Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium Schleswig-Holstein</i>	12
5. Probleme der überfüllten Haftanstalten	
<i>Ltd. Reg. Direktor Jörn Foegen, Anstaltsleiter der JVA Köln</i>	16
6. Welchen Beitrag kann der Justizvollzug zur Haftvermeidung leisten?	
<i>Theo Wieczorek, ORR, Stellvertretender Vorsitzender des BSBD-NRW</i>	16
7. Können Maßnahmen der Justiz Entlastung/Unterstützung für Kommunen sein?	
<i>Thomas Lenz, Ressortleiter Jugendamt und soziale Dienste der Stadt Wuppertal</i>	20
8. Diskussion	23
9. Schlusswort	
<i>Sybille Haußmann, MdL</i>	24

Weitere Informationen

Sybille Haußmann, MdL

Rechtspolitische Sprecherin

Telefon 0211 884-2030 / 2820

Telefax 0211 884-3524

Sybille.Haussmann@landtag.nrw.de

Gerta Siller

wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon 0211 884-2867

Gerta.Siller@landtag.nrw.de

Impressum

Herausgeberin

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

im Landtag NRW

Arbeitsbereich 6

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Redaktion

Gerta Siller

Layout

Bettina Tull

erschienen im April 2003

Einführung in die Thematik

Sybillie Haußmann, MdL

Wir treffen uns heute zu einer Veranstaltung, um über Konzepte und Möglichkeiten der Haftvermeidung zu diskutieren. Diese Diskussion findet vor dem Hintergrund einer dramatischen Haushaltssituation, überfüllter Haftanstalten und dem Drängen nach einer besseren Personalausstattung der Justiz statt.

Deshalb lässt es sich gar nicht vermeiden, dass das Instrument der Haftvermeidung von Seiten der Politik nicht nur vor dem Hintergrund eines humaneren Umgangs mit den Menschen in unserer Gesellschaft gesehen wird, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben oder die einer Straftat beschuldigt sind.

Ich möchte am Anfang dieser Veranstaltung trotzdem meine drei Motive benennen, die mich dazu veranlassen haben, mich dieser Thematik in besonderer Weise zu widmen:

1. Haftvermeidung ist eine Frage der Menschenwürde. Denn Haft darf nur die Ultima ratio sein, die letzte Möglichkeit, die ergriffen wird. Solange es andere Möglichkeiten gibt, Schuld abzutragen, solange müssen sie auch genutzt werden.
2. Haftvermeidung ist Prävention. Solange Menschen in Lebens- und Arbeitsbezügen stehen, die sie stabilisieren, kann eine Haftstrafe dazu führen, diese, oftmals fragilen Verhältnisse vollends zu zerstören. Z.B. die Arbeitsstelle geht verloren, die Familie wendet sich ab.
3. Haftvermeidung ist Opferschutz. Wenn durch sinnvolle Alternativen zur Haft, wie zum Beispiel dem Täter-Opfer-Ausgleich oder der Arbeit in einer caritativen Einrichtung Empathie für die Opfer bewirkt werden kann, dann kann Haftvermeidung zur Verhinderung weiterer Straftaten beitragen.

Diese plakativen Thesen können von den Fachleuten hier sicher mit vielen positiven wie auch negativen Beispielen belegt werden. Sicher ist nur, dass es immer auf die Umstände des Einzelfalls und auf die Schwere des Deliktes ankommt, welche Maßnahme die Richtige ist und ob es noch angezeigt ist, Haft zu vermeiden.

Das Wesen der Justiz und des Strafvollzugs besteht darin, genau diese Umstände und Einzelfälle genau zu beurteilen und die richtigen Maßnahmen zu treffen.

Wie im richtigen Leben stehen aber auch in der Justiz vor der optimalen Lösung für jeden Einzelfall finanzielle, strukturelle und personelle Hürden, die genommen werden müssen.

Manchmal scheinen diese Hürden unüberwindbar.

Mit dieser Veranstaltung möchte ich einen Beitrag dazu leisten, Wege zu suchen, diese Hürden zu überwinden.

Es ist natürlich leicht, zu fordern, mit mehr Projekten, mehr Personal, besserer finanzieller Ausstattung könnten wir alles besser machen. – Einverstanden. – In dieser Situation befinden wir uns aber leider nicht.

Deshalb brauchen wir neben der Forderung nach mehr Ressourcen auch kreative Ideen, wie wir die vorhandenen Möglichkeiten besser nutzen und effektiver einsetzen können.

Nordrhein-Westfalen hat eine hervorragende soziale Infrastruktur. Es fließen von Bund, Land und Kommunen erhebliche Mittel in diesen Bereich. Es bedarf aber des Wissens über die Vielfalt der sozialen Angebote einer Stadt, der Bereitschaft über den originären Arbeitsbereich

hinaus Aufgaben zu übernehmen, um an anderer Stelle Entlastung zu erfahren und die Bereitschaft über den eigenen Tellerrand zu schauen, um die gesamte Vielfalt der Möglichkeiten erkennen und nutzen zu können.

Von Seiten der politischen Entscheidungsträger bedarf es der

Bereitschaft, die vorhandenen Instrumente zu hinterfragen und neue Konzepte zu unterstützen, aber auch des langen Atems, sich für notwendige Änderungen nachhaltig einzusetzen.

Ich hoffe, dass Sie heute mit neuen Ideen nach Hause gehen und dass wir in dem Anliegen, Haftstrafen

nur dann und in dem Maße zu vollziehen wie es unbedingt notwendig ist, gemeinsam einen Schritt weiter kommen werden.

Gemeinnützige Arbeit

*Michael Großhauser,
Fachstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit*

Die Fachstelle in Münster ist eine von fünf Fach- und Vermittlungsstellen in NRW, die seit 1997 durch das Justizministerium gefördert

Gemeinsame Ziele verfolgen

In Anbetracht von jährlich ca. 60.000 vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in Deutschland verfolgen die Fach- und Vermittlungsstellen trägerübergreifend vorrangig das Ziel, die (Ersatz-)Freiheitsstrafe mit ihren schädlichen Folgen zu vermeiden.

Wie alle Kurzstrafen wirkt auch die Ersatzfreiheitsstrafe eher entsozialisierend als resozialisierend bzw. sozialisierend. Während der kurzen Haftdauer von durchschnittlich 2-3 Monaten können keinerlei pädagogische Behandlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Inhaftierte wird eher verwahrt, da in den meisten Fällen auch keiner geregelten Arbeit innerhalb des Vollzuges nachgegangen werden kann. Am Ende einer Inhaftierung steht meist der Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz, soziale Beziehungen konnten nicht aufrecht erhalten werden. In der Regel ist auch durch eine kurzzeitige Inhaftierung

werden. Sie sind angesiedelt bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege und zwar in Geldern, Essen, Köln, Münster und Wuppertal.

das Beziehungs- bzw. Familiengefüge mit betroffen. Insofern sind auch möglichen Härten für Angehörige entgegenzuwirken.

Durch die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen wird soziale Gerechtigkeit geschaffen, denn es kann nicht angehen, dass derjenige, der aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation die Geldstrafe nicht tilgen kann, inhaftiert wird. Zumal der/die Richter/in eben nicht die härteste Strafe - den Freiheitsentzug - ausgesprochen hat, sondern die mildere Form der Geldstrafe.

Als Effekt der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit sollte die Justiz entlastet werden, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch was die Arbeitsbelastung der sozialen Dienste anbelangt. So werden Ressourcen effektiv und effizient eingesetzt.

Verbindliche Maßstäbe setzen

Erreicht werden sollen diese Ziele durch Information, Effektivierung der Vermittlung, Verbesserung der Angebote gemeinnütziger Arbeit, Sozialpädagogische Begleitung und die Kooperation mit der Justiz. Un-

ter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheit und gewachsenen Strukturen durchläuft der Klient einen teils standardisierten, teils individuell zugeschnittenen Prozess, deren zentrale

Merkmale das persönliche Erst- oder Vermittlungsgespräch und die persönliche sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung sind.

Fallzuweisung und Kontaktaufnahme

Das Gros der Zuweisungen an die Fachstellen erfolgt im Rahmen un- einbringlicher Geldstrafen durch die jeweilige Staatsanwaltschaft. Welche Fälle wann und wie viele einer Fach- stelle zugewiesen werden, ist je nach Vereinbarung vor Ort unterschied- lich. So erhält z.B. die Fachstelle in Geldern alle Strafantrittsladun- gen, d.h. wenn eine Geldstrafe un- einbringlich ist, also aufgrund der finanziellen Situation durch eine Geldzahlung nicht getilgt werden kann, tritt an deren Stelle die Er- satzfreiheitsstrafe. Erst mit dieser Ladung wird über die Möglichkeit der Tilgung durch gemeinnützige Arbeit informiert.

Andere Fachstellen erhalten die Zuweisung erst nachdem über den Antrag auf gemeinnützige Arbeit entschieden ist. Hier werden ent- weder alle Verurteilten zugewiesen oder nur bestimmte sog. schwieri- ge Fälle. Wiederum andere Fachstel- len erheben den freiwilligen Zugang zum Standard, hier informiert ledig- lich die Staatsanwaltschaft über die Angebote der Fachstelle.

Ähnlich verhält es sich mit den Ar- beitsweisungen im Rahmen einer Bewährungsstrafe und den Auflagen nach §153a StPO.

Selbstmeldungen oder Anfragen anderer Träger sind nur marginal, nehmen jedoch mit zunehmendem Bekanntheitsgrad der Fachstellen zu.

Nach Erhalt der Zuweisung lädt die Fachstelle den Klienten entweder schriftlich oder telefonisch zu ei- nem persönlichen Gespräch ein. Sollte ein persönliches Gespräch aufgrund der Entfernung gerade im ländlichen Raum nicht möglich sein, erfolgt das Vermittlungsge- spräch auch telefonisch.

Erstgespräch

Das Erstgespräch selbst hat eine Clearingfunktion und hat den Zweck:

1. über das Geldstrafenvollstre- ckungsverfahren aufzuklären, da die Mehrzahl der Geldstrafen via Strafbefehl, d.h. in der Regel ohne persönlichen Kontakt ver- hängt werden.
2. über die verschiedenen Tilgungs- möglichkeiten einer Geldstrafe zu informieren. Hierzu gehören vor allem monatliche Ratenzah- lungen und das Angebot, bei der Beantragung behilflich zu sein.
3. Ist gemeinnützige Arbeit be- reits bewilligt bzw. im Bereich der Auflagen, wird im Erstge- spräch der Verfahrensablauf, die Möglichkeiten und Aufgaben der Fachstelle sowie über das Regle- ment der Zusammenarbeit mit- geteilt.
4. Darüber hinaus werden als Grundlage einer effektiven Ver- mittlung die persönlichen Ver- hältnisse geklärt, sprich welche gesundheitlichen oder zeitlichen Einschränkungen liegen vor, wie ist die finanzielle Situation, ist jemand berufstätig oder schon seit längerem arbeitslos, wie sind die familiären und sozialen Bedingungen.
5. Und schließlich werden die Kom- petenzen (berufliche Qualifika- tion) und eventuelle Wünsche erfragt.

Im Anschluss daran erfolgt die kon- krete Vermittlung, welche immer noch Bestandteil des Erst- bzw. Ver- mittlungsgesprächs ist.

Vermittlung

Die Kompetenzen und Möglichkeiten des Klienten sowie die Wohnortnähe zur potentiellen Einsatzstelle finden bei der konkreten Vermittlung ebenso Berücksichtigung wie der Bedarf und die evtl. Ausschlusskriterien der Einsatzstelle - d.h. Klienten mit bestimmten Delikten wie z.B. Diebstahl oder BTM können in bestimmten Stellen nicht eingesetzt werden. Die Vermittlung der Fachstellen macht Anforderung der Einsatzstelle und die Kompetenz des Klienten kompatibel. Diese Pass-

genauigkeit ist eine der wichtigsten Grundlagen für den Erfolg der Ableistung.

In der Regel werden dem Klienten mehrere adäquate Einsatzstellen vorgeschlagen, von denen er sich zunächst eine aussucht. Mit dieser wird noch während des Gespräches ein Vorstellungstermin vereinbart. Zum Ende des Vermittlungsgespräches werden dem Klienten ausgehändigt:

- Einsatzstellenbeschreibung
- Termin für Vorstellung
- Merkblatt bzgl. der Zusammenarbeit mit der Fachstelle

Nach kontrolliertem Arbeitsbeginn wird die zuweisende Stelle hierüber informiert. Sollte das Vorstellungsgespräch nicht wahrgenommen oder die Arbeit nicht aufgenommen worden sein, so wird der Klient entweder nochmals zum Gespräch eingeladen oder aufgefordert, die Arbeit aufzunehmen.

Begleitung und Kontrolle

Die hohe Mehrfachproblematik des Klientels:

- ca. 50 % ohne familiäre Bindung
 - ca. 30 % ohne ausreichende Wohnung
 - ca. 60 % ohne Arbeit
 - bis zu 40 % Ausländer
 - mind. 30 % suchtmittelabhängig
- erfordert entsprechende sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung zumal ein Großteil dieses Personenkreises ohne Alltagsstruktur durchschnittlich seit 3,5 Jahren erwerbslos ist. Neben der Motivationsarbeit interveniert die Fachstelle vor allem bei Konflikten in der Ein-

satzstelle in Form von persönlichen Gesprächen und leistet Unterstützung bei persönlichen Problemen und Krisen. Gegebenenfalls muss ein Arbeitseinsatz unterbrochen werden bzw. eine neue Einsatzstelle zugewiesen werden. Aber nicht alle Fälle werden in der jeweiligen Fachstelle bearbeitet. Die Fachstellen verstehen sich hier eher als Clearingstelle zur Weitervermittlung in Fachberatungsstellen.

Dabei werden sog. Doppelbetreuungen weitestgehend ausgeschaltet, indem z.B. entsprechende Koopera-

tionsvereinbarungen mit der Bewährungshilfe getroffen wurden.

Die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit wird in regelmäßigen Abständen von der Fachstelle kontrolliert. Sollte die Ableistung nicht in dem vereinbarten Maße erfolgen, wird der Klient aufgefordert oder zu einem erneuten Gespräch in die Fachstelle gebeten. Bei Abbruch der Tätigkeit erfolgt in der Regel eine weitere Vermittlung (bis zu drei). Bricht der Kontakt ab, wird die zuweisende Stelle informiert.

Arbeitsanleitung

Für KlientenInnen mit besonderem Motivations- und Betreuungsbedarf bieten die Fachstellen soweit möglich eigene Projekte zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit an. Diese können z.B. trägereigene Beschäftigungsprojekte sein, aber auch wie in Münster fachstelleneigene Projekte mit fachlicher Arbeitsanleitung. Hier werden neben einem niedrighwelligen Fahrdienst (Hol- und Bringendienst) regelmäßige Dienstleistungen für gemeinnützige Einrichtungen z.B. im Bereich

der Außenanlagepflege angeboten. In der Regel wird mit festen Gruppen gearbeitet, wobei die dynamischen Prozesse soweit wie möglich thematisiert werden. (Stichwort: Dynamik und Energie der Gruppe nutzen!) Darüber hinaus werden je nach Bedarf einer Einrichtung zeitlich befristete Projekte durchgeführt (Sinnesweg, Hinweistafel, Bänke), d.h. es wird in der Fachstellenwerkstatt ein Produkt auf Nachfrage erstellt. Hier geht die Arbeitsanleitung weit über das übliche Maß hin-

aus, wobei nicht von Qualifizierung gesprochen werden kann. Der Klient erfährt hier, dass er gebraucht wird, dass er etwas herstellen kann, was er vor Beginn der Arbeitsableistung noch nicht konnte. Er entdeckt im Arbeitsprozess neue Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Anleitung in den eigenen Projekten ist sehr personal- und arbeitsintensiv. Jedoch spricht der Erfolg für die Installation solcher Projekte.

Fallabschluss

Nach erfolgreicher Ableistung erhält die zuweisende Stelle die entsprechende Bescheinigung und ggf. ein Begleitschreiben.

In einigen Fällen wird ein persönliches Abschlussgespräch geführt.

Ist die Ableistung nicht erfolgreich beendet worden, oder hat die Fachstelle den Kontakt abgebrochen, wird selbstverständlich ebenfalls die Staatsanwaltschaft oder die Bewährungshilfe bzw. das Gericht informiert.

Spezifische Aufgaben wahrnehmen

Neben der konkreten Vermittlungstätigkeit nehmen die Fach- und Vermittlungsstellen weitere spezifische Aufgaben wahr.

Zur passgenauen Vermittlung müssen adäquate Einsatzstellen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Hierzu gehört die entsprechende Akquise von gemeinnützigen Einrichtungen, die bereit sind, Personen im Rahmen gemeinnütziger Arbeit zu beschäftigen ebenso wie die Erhaltung dieser Möglichkeiten durch einen permanenten persönlichen Kontakt sowie die weitgehen-

de Entlastung für die Einsatzstellen im Verwaltungs- und Betreuungsbereich. Die Tätigkeiten, die durchgeführt werden, sind zusätzlich und reichen von einfachen Hausmeister-tätigkeiten wie Fegen und Laub harken über Renovierungsarbeiten bis hin zu Bürotätigkeiten.

Seitens der Justiz wird die Kooperation mit den Fachstellen durchweg positiv bewertet. Vor Ort finden regelmäßige Infotreffen statt. Den zuweisenden Stellen der Justiz wird zeitnah berichtet und es haben sich jeweils unbürokratische Kommuni-

kationsstrukturen entwickelt. Die gute Zusammenarbeit wirkt sich sowohl in der wachsenden Zahl an Zuweisungen aus, also dass die Justiz die Angebote der Fachstellen zunehmend nutzt, aber auch in den positiven Stellungnahmen, die jährlich zur Weiterförderung durch das Land notwendig sind.

So hat die Justiz längst die Effektivität und die Entlastung erkannt, die sie durch die Fach- und Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft erfährt.

Aktiv Kriminalpolitik mitgestalten

Im Geschäftsjahr 2001 haben die fünf Fach- und Vermittlungsstellen insgesamt 2.125 Fälle mit über einer halben Million Stunden bearbeitet. Davon wurden durch 1.672 Vermittlungen und Betreuungen insgesamt 186.046 Stunden abgeleistet. Die Erfolgsquote, d.h. die Auflage wurde vollständig abgeleistet lag bei bis zu 55%. Insgesamt wurden 2001 über 25.000 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

vermieden und somit ca. 1,75 Mio. Euro im Justizhaushalt eingespart. Aber nicht nur die finanzielle Entlastung ist hierbei von Bedeutung. Auch auf die Entlastung der sozialen Dienste der Justiz, sprich Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sei hier hingewiesen.

In Anbetracht überfüllter Haftanstalten und zahlenmäßig überlas-

teter Bewährungs- und Gerichtshilfe ist die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ein bewährtes und erfolgreiches Modell und leistet in der kriminalpolitischen Diskussion um alternative Sanktionsformen, die nicht nur kostengünstig bzw. -neutral sind, sondern auch der weiteren Verelendung sozial Randständiger entgegenwirken, einen wichtigen Beitrag.

Weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung

*Matthias Remky,
Geschäftsführer des Maßstab e.V.
und Dr. Helmut Geiter,
Maßstab e.V.*

Maßstab e.V. ist ein freier Träger, der seit 17 Jahren Resozialisierung betreibt. Die Maßstab-Projekte im Bereich Arbeit – Wohnen – Betreuung – Kunst haben zum Teil auch haftvermeidende Wirkung.

Das Projekt „Haftvermeidung/ Haftverkürzung in der JVA Köln“ ist vor über 7 Jahren durch eine Anforderung des Justizministers des Landes unter Zuhilfenahme des Justizvollzugsamtes Rheinland an Maßstab herangetragen worden.

Meine Kollegen aus diesem Projekt arbeiten ganztätig in der JVA Köln (außer am Wochenende). Mitarbeiter eines freien Trägers, die in die Institution Gefängnis integriert sind. Wie geht das? Grundvoraussetzung hierfür ist der gegenseitige Respekt und die grundsätzliche Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Kooperation. Dieses Vertrauen wird nicht von heute auf morgen erworben, weder von der Institution, also dem Verein noch von den für ihn handelnden Personen. Wir sehen diesen Punkt der Kooperation derartig zentral an, dass wir um dies zu dokumentieren hier auch gemeinsam mit dem Anstaltsleiter Herrn Foegen auftreten. Aber nicht nur der Anstaltsleiter muss hinter dem Projekt stehen, sondern auch die Aufsichtsbehörde und die verschiedenen Dienste in der JVA, insbesondere der Sozialdienst und der allgemeine Vollzugsdienst.

Auf der anderen Seite bedarf es für die Ausübung einer derartigen Tätigkeit Menschen, die einerseits fachlich hoch qualifiziert sind, andererseits die menschliche Festigkeit aufweisen, „Diener zweier Herren“ sein zu können.

Das Vorgesagte macht deutlich, dass das Projekt nicht ohne weiteres in

dieser Form auf andere Anstalten übertragbar ist.

Genau genommen ist in der JVA nur eine Verkürzung der Haft möglich. Es war ursprünglich geplant, das Projekt zumindest teilweise bereits im Polizeigewahrsam anzusiedeln um tatsächlich originäre Haftvermeidung zu praktizieren. Meine Kollegen aus dem Projekt haben über mehrere Wochen bei den in Köln tätigen Haftrichtern hospitiert, im Polizeipräsidium in Köln wäre uns ein Büro zur Verfügung gestellt worden. Die Erfahrungen lehrten jedoch, dass der Einsatz im Polizeipräsidium nicht ausreichend effizient sein würde.

Dies mag in anderen Städten durchaus anders liegen, das bestätigt die Praxis in der JVA Köln.

Köln ist ein Paradebeispiel dafür, dass haftvermeidende Angebote nebeneinander sinnvoll sind. Es gibt in Köln das Projekt des SKM „Gemeinnützige Arbeit“. Die Zahlen beider Projekte machen deutlich, dass diese Projekte unterschiedliche Personengruppen ansprechen.

Ich möchte davor warnen, an neue Projekte zur Haftvermeidung/ Haftverkürzung zu hohe Erwartungen zu richten. Die Projekte benötigen Zeit für Entwicklung. Die Zahlen, hierzu wird mein Kollege Herr Dr. Geiter gleich etwas sagen, steigen kontinuierlich.

Noch eine abschließende Bemerkung: Die Anwesenheit von so genannten „Externen“ in einer Justizvollzugsanstalt hat meiner Ansicht nach noch sehr positive Nebeneffekte, sie ist soziale Kontrolle im Alltag.

A. Das Projekt „Haftvermeidung/Haftverkürzung in der JVA Köln“ in Zahlen

Zwei Mitarbeiter, beide Juristen, arbeiten kontinuierlich seit dem Spätsommer 1998 in diesem Projekt. Zuvor waren bereits zwei andere Mitarbeiterinnen in dem Projekt tätig gewesen.

Nachfolgend zunächst die Entwicklung der Haftverkürzungen samt damit verbundener unmittelbarer finanzieller Auswirkungen von September 1998 bis Ende Oktober 2002:

Projektes als erfolglos rechtfertigen. In gut vier Jahren allein in der JVA Köln in 760 Fällen unnötige Haft ganz vermieden oder doch zumindest verkürzt und so dieser Inhaftiertengruppe die Verbüßung von über 104 Haftjahren (38082 Hafttage) erspart zu haben, werten wir als erfreuliches Resümee. Auf diese Weise haben wir dazu beigetragen, die JVA Köln oder andere Anstalten, in die diese Inhaftierten verbracht worden wären, von Gefangenen zu

ist jedoch der von der Landeskasse durch Zahlung der Geldstrafen vereinnahmte Betrag von über 450.000 EURO. Schließlich wird unsere Arbeit, da Zellen nicht beliebig mit Menschen vollgestopft werden dürfen, bei der baulichen Planung und Schaffung weiteren Hafttraums Berücksichtigung finden und so durch Begrenzung der Aus- und Neubaumaßnahmen für nennenswerte Einsparungen sorgen können. Denn wir wirken daran mit, dass etwa 30 Zel-

Jahr (gearbeitete Monate)	Haftvermeidungs- und Haftverkürzungs- fälle	Ersparte Hafttage	Einnahmen (aus Gründen der Vergleichbarkeit stets in EURO)	Beeinflusstes finanzielles Gesamtvolumen (stets in EURO) ¹
1998 (4)	24	1.201	5.507	97.615
1999 (12)	82	4.504	43.231	388.660
2000 (12)	184	8.956	82.628	769.498
2001 (12)	254	13.200	166.433	1.178.791
2002 (10)	216	10.221	155.360	1.023.736
1998-2002	760	38.082	453.159	3.458300

Die in allen Rubriken festzustellende kontinuierliche Steigerung wird sicher irgendwann ein Ende haben, möglicherweise schon in diesem Jahr. Betrachtet man indes das Niveau, auf dem die Zahlen sich befinden, so dürfte ein Steigerungsstopp gleichwohl nicht die Einstufung des

entlasten, die ansonsten dort hätten (weiterhin) untergebracht, versorgt und betreut werden müssen. Es mag dahinstehen, ob die durch uns mit beeinflusste Einsparung von Haftkosten tatsächlich mit rund 3,5 Millionen EURO angesetzt werden darf. Eine unangreifbare Größe

len pro Jahr nicht (zusätzlich) belegt werden müssen.

Den weitaus größten Anteil an unseren Haftverkürzungsfällen halten mit etwa 85% die Ersatzfreiheitsstrafen.

B. Unser Arbeitsalltag

Wir haben von und in der JVA Köln ein Büro mit Telefon, Computer und Drucker zur Verfügung gestellt bekommen und werden inzwischen von der Mitarbeiterschaft der JVA nicht nur wahr-, sondern größtenteils auch ernst genommen. An jedem Tag (außer Wochenende und

feiertags) überprüfen wir alle dem Zugangshaus der JVA Köln neu Zugeführten unter Zugrundelegung bestimmter Kriterien auf eine mögliche Haftverkürzung hin, suchen die im Rahmen des Projekts in Betracht kommenden Gefangenen zu einem persönlichen Gespräch auf, in dem

die relevanten Fragen erörtert werden (unterschiedlich bei EFS, sonstiger Strafhaft oder U-Haft). Danach schließen sich weitere Abklärungen innerhalb und außerhalb des Vollzuges an. Wir holen – anders als die Mitarbeiter des Vollzuges – auch Geld vom Konto des eine Ersatzfrei-

¹ Diese Rubrik addiert die unter Mitwirkung unseres Projektes der Landeskasse zugeführten Geldstrafen (ohne Einbeziehung späterer Ratenzahlungen, die auf eine durch uns mit den Vollstreckungsbehörden ausgehandelte Vereinbarung zurückzuführen sind) und die ersparten Haftkosten. Von 1998-2001 wurde pro erspartem Hafttag und Gefangenen – wie allgemein üblich – ein Betrag von 150,-DM (76,69 Euro) zugrunde gelegt, ab 2002 ein Betrag von 84,96 Euro (vgl. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Justiz in Zahlen 2002, Tab. 8.10 –Gesamtkosten des Vollzuges, 2001).

heitsstrafe Verbüßenden, den die Polizei nicht mehr an den Geldautomaten ließ oder der erst kurz nach der Inhaftierung das Geld aufs Konto bekam. Ebenso besorgen wir z.B.

mit Vollmacht noch ausstehendes Geld bei der Arbeitsstelle, sofern diese nicht unangemessen entfernt liegt. Die anlässlich wachrüttelnder Haft eher ausgeprägte Bereitschaft

zur Aufnahme unserer Informationen über andere Hilfsmöglichkeiten draußen, kann dazu ermutigen, einen neuen Start zu wagen.

C. Merkposten, um Haftverkürzungen häufiger zu erzielen

1. Es muss jemand das Anliegen einer Verkürzung von Inhaftierungszeiten als Hauptaufgabe betrachten und sich für genau diese Arbeit in erster Linie zuständig fühlen.

Bedarf es dafür eines gesonderten Projektes Haftvermeidung/-verkürzung? Von Gesetz wegen sind doch alle gehalten, unnötige oder unnötig gewordene Haft auszuschließen (z.B. §§ 112, 113, 116, 117, 120, 459a, e, f StPO). Also können/müssen das doch eigentlich Bedienstete der JVA machen. Was nahe liegend scheint, empfinden viele Mitarbeiter ob der Realitäten des heutigen Vollzuges nachvollziehbarerweise als kaum erfüllbare Zumutung. Nicht nur die immer wieder benannte geänderte Inhaftiertenstruktur, sondern auch andere Belastungen der täglichen Arbeit haben inzwischen dazu geführt, früher wahrgenommene Aufgaben zu reduzieren. Der erhebliche Anstieg der Gefangenenzahlen bringt ohnehin schon eine gestiegene Arbeitsbelastung mit sich. So war im Jahre 1990 1 Sozialarbeiter für 63 Gefangene zuständig, 1991 waren es 74,2. Ein Seelsorger hatte 1990 über 245 Inhaftierte zu betreuen, 1991 aber über 315. Bezüglich der Pädagogen, die von 1990 auf 2001 um 21 vermindert wurden, ergibt sich ein Verhältnis von 1:176,5. Obwohl die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes seit 1991 einschließlich des Krankenpflagedienstes um 331 Personen aufgestockt wurden, hat jeder heute spürbar mehr Gefangene zu versorgen als vor 10 Jahren, fast 3 statt 2,4. Betrachtet man alle

Mitarbeiter des Vollzuges insgesamt, ergibt sich zwischen 1990 und 2001 eine Änderung der Schlüsselzahl von 1:1,76 auf 1:2,13.

Vor diesem Hintergrund werden sich die Vollzugsmitarbeiter nicht danach drängen, stets nach Haftverkürzungsmöglichkeiten zu forschen und von sich aus nachzuhaken, wenn Verzögerungen und Schwierigkeiten auftreten. Oft führt aber erst ein unbedingtes „Zuständig-Fühlen“ mit den entsprechenden Nachforschungen zum Erfolg.

2. Aufbau einer Infrastruktur vor allem in der JVA (Kontinuierliches „Vor-Ort-Sein“, Ansprechbarkeit, Rückmeldungen, Transparenz und Verlässlichkeit)

Erst nach Schaffung eines gewissen Vertrauens entstehen nach und nach Pfade und Wege, auf denen haftverkürzungsrelevante Informationen zügig zu uns gelangen. Die bestandene Sicherheitsüberprüfung hilft da nicht viel weiter. Vertrauensbildende Maßnahmen sind gerade zu Beginn der Projektarbeit nötig, um dem umfänglichen JVA-Mitarbeiterstab ein Kennen lernen, ein Einschätzen lernen, zu ermöglichen. Das erfordert auch Zeit. Ein Abschotten seitens der Externen gegenüber „dem Vollzug“ erscheint kontraproduktiv, hilfreich ist vielmehr ein fairer, wertschätzender Umgang, ohne sich auf über Jahre im Vollzug gewachsene, zu Recht oder zu Unrecht bestehende (berufs-)gruppenspezifische Animositäten einzulassen. Wegen unserer

anstaltsinternen Zuordnung zur kleineren Gruppe der Sozialarbeiter ist dort die Kommunikation und gegenseitige Information grundsätzlich leichter möglich. Allerdings erweist sich gerade ein guter Kontakt zur großen Gruppe des AVD, die eher nah am Gefangenen dran ist, als dem Projektanliegen Haftverkürzung förderlich. Sich zudem auf andere Felder der Mitarbeit in der JVA einzulassen (Gefangenenzeitung, GMV) scheint dem Projektanliegen keinen Schaden zuzufügen, sondern verschafft ihm einen höheren Bekanntheitsgrad. Kontinuierliche Anwesenheit an allen Werktagen, Erreichbar- und Ansprechbarkeit, Zwischendurchinformationen und Rückmeldungen über den Ausgang der Angelegenheit motivieren selbst bei fehlgeschlagener Haftverkürzung zu einem neuen Versuch. Nur ab und an in der JVA auftauchende und damit selten erreichbare Haftverkürzer dürften alsbald „ins Leere laufen“.

Arbeitet – selten genug – ein Rechtsanwalt in der Sache, halten wir uns zurück, bieten lediglich unsere Mithilfe an.

3. Engagement und Kreativität im Einzelfall

Da weder die Gefangenen noch die Fälle gleich sind, kann bei aller Routine stets Kreativität im Einzelfall notwendig werden. So gelang es in einem Fall z.B. einen Vermieter zur Auslösung seines Mieters zu bewegen. Wir bemühten uns erfolgreich um einen Wohnsitz für einen Gefangenen, nachdem ein Arbeitskol-

lege für diesen Fall die Zahlung der Geldstrafe angeboten hatte (Hilfreich dabei, dass der Verein Maßstab einige Wohnungen an der Hand hat). Wir erreichten die Anerkennung von Online-Überweisungen bei der Vollstreckungsbehörde (Verkürzung der Haft bei bereits gezahlter Geldstrafe). Wir konnten schon mal einen Richter am Freitag bewegen, den Hauptverhandlungstermin am darauf folgenden Montag abzuhalten. Wir besorgten für einen Inhaftierten eine Kautionskaution beim betagten Vater und hinterlegten, was der Vater nicht mehr konnte, das Geld beim Gericht. Nicht zu vernachlässigen sind die sehr individuell zu führenden Gespräche mit Familienmitgliedern oder anderen Angehörigen, die nicht selten selber hilfebedürftig sind. Hier heißt es für uns, intensiv zuzuhören und falls gewünscht, Hinweise zu geben. In anderen Fällen sind nur technische Abwicklungsmodalitäten zu klären. Keinesfalls schädlich ist es auch, wenn man ein Gesprächsklima erzeugt, das den Menschen den Mut zum Fragen gibt, statt sie knapp und zackig zu bescheiden und damit oft letztlich ratlos zurückzulassen.

4. Sensibilität gegenüber dem Rechtsgut „Freiheit“ muss angeregt werden

a) im Vollzug

Ebenso wie in der Gesamtbevölkerung gibt es innerhalb des JVA-Personals Mitarbeiter, die es – ohne nach dem Einzelfall zu differenzieren – für sehr richtig halten, wenn jemand eingesperrt wird („Da hätte er sich früher drum kümmern sollen.“/ „Das sind doch eh’ alles Spitzbuben.“). Hilfe für Haftverkürzungen, etwa durch Telefonate, ist da eher weniger zu erwarten. Andererseits gibt es zahlreiche Beamte des AVD, die sich zügig an uns wenden, wenn sie eine Chance auf Haftverkürzung bei einem Gefangenen wahrnehmen.

b) bei Gerichten/ Staatsanwaltschaften/ Rechtspflegern

Wir haben es erlebt, dass ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl von Bayern aus per Post übers Wochenende nach Köln geschickt werden sollte. Erst unsere Intervention führte zur Faxübersendung mit telefonischer Bestätigung. Untersuchungshaft wird – gerade im Fall von mehr oder weniger unentschuldig versäumten Gerichtsterminen (§ 230 StPO) – durchaus auch als vorgezogene Bestrafung angeordnet und durchgesetzt, etwa wenn einem seit Jahren in Arbeit stehenden Inhaftierten nur ein kleineres Delikt vorgeworfen wird, der von einer Vertragsstrafe bedrohte Arbeitgeber zu einer Kautionszahlung bereit ist, aber das Gericht den Gefangenen lieber auf einen über eine Woche dauernden Gefangenentransport schickt. Es gibt Gerichte bzw. Geschäftsstellen, die kaum telefonisch zu erreichen sind.

Zahlen Familienangehörige einen Teil der Geldstrafe, damit der Inhaftierte die Chance auf Weihnachtsumnestie hat, wird das von manchen Staatsanwälten als „tricksen“ bezeichnet, das zur Ablehnung der WA führte. Auch der Hinweis, dass der Erstinhaftierte selbst bei einer Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe statt zur Geldstrafe schon in Freiheit wäre (wegen 2/3-Verbüßung und guter Prognose) überzeugte den Staatsanwalt und den Leitenden Oberstaatsanwalt nicht. Erst die von uns eingeschaltete Generalstaatsanwaltschaft wies die Vollstreckungsbehörde an, den Inhaftierten zu entlassen.

Obwohl es durchaus eine nennenswerte Anzahl von Rechtspflegern mit Fingerspitzengefühl gibt, handeln andere nach dem Motto: Ist jemand erst einmal eingesperrt, ist keinerlei Entgegenkommen mehr möglich.

Überzeugende Einzelfallerwägungen spielen keinerlei Rolle mehr, obwohl sich die Sachlage für eine Ausnahme anbietet. Während wir die Inhaftierten leibhaftig erleben, führen sie für die Vollstreckungsbehörde meist nur ein Aktenleben. Unsere zusätzliche Sicht auf die Person und ihr Lebensumfeld (z.B. Arbeitgeber) sollte genutzt werden. Wir überprüfen sorgfältig und wollen Haft nicht um jeden Preis verkürzen. Stellt man indes fest, wie manche Rechtspfleger schon mit uns umgehen, verwundert es nicht mehr, dass nicht wenige Verurteilte keine Kontaktaufnahme mit der Vollstreckungsbehörde wagen (etwa, wenn eine Rechtspflegerin uns ins Wort fällt und ohne Punkt und Komma ihr Sprüchlein abspult, dass man alles schriftlich vortragen und mit beweisenden Anlagen schriftlich einreichen soll – und dann einfach den Hörer auflegt; eine andere versuchte uns klar zu machen, wenn jemand bereits eingesperrt sei, sei keinerlei Vereinbarung über Ratenzahlung mehr zulässig).

c) beim Justizministerium des Landes

Auch das JM kann nicht ausgespart werden, wenn es um Fragen der Sensibilität gegenüber dem Rechtsgut Freiheit geht. Belegt wird das – sicher nicht abschließend – an zwei Beispielen. Diese verdeutlichen, dass das Bemühen um das Hochhalten des Rechtsgutes Freiheit dort weniger ausgeprägt erscheint, sobald es um konkrete Umsetzungen von hehren Konzeptionen in den praktischen Arbeitsalltag geht.

aa) Beispielsfall:

Gemeinnützige Arbeit

In NRW ist es nicht möglich, eine gemeinnützige Arbeitsstelle zu besorgen, sobald ein Verurteilter erst einmal inhaftiert ist. Die Vollstreckungsbehörden interpretieren so die Rundverfügung über die Til-

gung von uneinbringlichen Geldstrafen. Eine im Wortlaut gleiche Verfügung wird in Thüringen anders interpretiert. Unsere an das JM NRW gerichtete Bitte hier Raum für zusätzliche Haftverkürzungen zu schaffen, wurde nach Anhörung der Generalstaatsanwälte NRW abgelehnt. Offenbar hatte man sich nicht einmal nach den Erfahrungen in Thüringen erkundigt.

bb) Beispielsfall: Umgang mit der Finanzierung unseres Projektes in der JVA Köln

Darüber kann der Geschäftsführer des Maßstab sicher unmittelbare Informationen liefern als ich. Für Mitarbeiter in einem solchen Projekt ist es indes nicht sonderlich motivierend, wenn man feststellt, wie wenig die geleistete Arbeit offenbar von denen geschätzt wird, die sie initiiert haben. Das Dahinscheiden von Haftverkürzungsprojekten in anderen Strafanstalten

Nordrhein-Westfalens spricht insoweit eine deutliche Sprache. Ich bin froh, dass zahlreiche Mitarbeiter des Vollzuges (gerade auch des AVD) uns gegenüber ihr Unverständnis über diese Entwicklung äußern. Es motiviert indes, bei einem Verein zu arbeiten, der mit ganzer Kraft darum kämpft, dass die Versprechungen, die ihm gemacht worden sind, auch eingehalten werden. Diesen Kampf aufzugeben hieße nämlich, unnötig Eingesperrte rechtsstaatswidrig in Haft zu halten.

Weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung - Konzepte in Schleswig-Holstein

*Dr. Bernd Maelicke,
Justizministerium
Schleswig-Holstein*

Für das Land Schleswig-Holstein erläuterte der Abteilungsleiter im Justizministerium, Dr. Bernd Maelicke, die Justizpolitik des Landes im Hinblick auf Haftvermeidung und berichtete über seine gesammelten Erfahrungen.

Seiner Ansicht nach zeigt schon die Tatsache, dass in Schleswig-Holstein Frau Anne Lütges nicht nur Justizministerin, sondern auch Ministerin für Jugend, Frauen, Familie und Justiz ist, das dortige Verständnis, justizübergreifend bestimmte Themen zu behandeln.

Zu Beginn seiner Ausführungen betonte Herr Maelicke, dass die Voraussetzungen in der Größe und der Struktur des Landes Nordrhein-Westfalen extrem anders sind als im Land Schleswig-Holstein. Dort gibt es lediglich 2,5 Millionen Einwohner, vier Staatsanwaltschaften, vier Landgerichtsbezirke, einen Generalstaatsanwalt und eine OLG-Präsidentin. Das bedeutet, so Herr Maelicke, wenn diese zu einer Einigung kom-

men, kann man gleich mit der Umsetzung im Land anfangen.

Zur Vorstellung seiner Person erläuterte der Redner, dass er selbst seit 1990 in Schleswig-Holstein dabei ist. Bis dahin hat er als externer Wissenschaftler und Berater gearbeitet. Jetzt ist er hauptamtlich Abteilungsleiter im Justizministerium und dort zuständig für den Vollzug, die sozialen Dienste und die freie Straffälligenhilfe. Das bedeutet, dass er alle drei Säulen zentral steuern kann.

Der Jurist berichtete, dass ihn bereits in seinem Jura-Studium immer die sogenannten sozialen Nebenfolgen interessierten. Das Thema seiner Promotion hieß damals „Entlassung und Resozialisierung“. In seinem Studium wurde immer gesagt, Strafe muss sein und Vollzug dient der Resozialisierung, dahinter hieß es in Klammern, aber es gibt auch soziale Nebenfolgen. Was eigentlich die sozialen Nebenfolgen sind, hat aber niemand definieren können.

Da ihn dies interessierte, fing er an, als Student ehrenamtlich im Vollzug zu arbeiten und hat unter anderem 156 Straftatlassene am Tag ihrer Entlassung und ein halbes Jahr später wieder befragt. Die Frage war: „Was habt ihr verabredet mit den Sozialarbeitern, was ist das Programm für die nächste Zeit?“. Ein halbes Jahr später hat er sich berichten lassen, was real eingetreten ist. Da ist sehr deutlich geworden, dass das, was im Vollzug und für den Vollzug erarbeitet worden ist, sehr wenig mit der Zeit nach der Entlassung zu tun habe und dies völlig getrennte Welten sind. Mit diesem Wissen entwickelten sie später die Drei-Säulen-Theorie.

Herr Maelicke machte deutlich, dass sie in der Justizpolitik in Schleswig-Holstein nicht einen Schwerpunkt allein setzen wollen in der Frage der Reform des Behandlungsvollzuges, sondern dass sie einen Zusammenhang zwischen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe, dem Vollzug und der freien Straffälligenhilfe sehen. Diesen kann man noch ausweiten auf die kommunale Ebene, also auf alle anderen Dienste wie Drogenhilfe und andere Spezialdienste, die dann auch mit im Resozialisierungsprozess tätig sind.

Zusammen mit Frieder Dünkel, der ein spezielles Instrument entwickelt hat, wie man Gefangenenpersonalakten analysiert, hat er in den 80er Jahren in Schleswig-Holstein die Möglichkeit gehabt, eine Bestandsaufnahme zu machen über die Lebenslagen der Gefangenen in den Anstalten, der Probanden, der Gerichts- und Bewährungshilfe. Außerdem gab es damals eine Befragung der fast 200 Fachkräfte aus dem Vollzug, der Gerichts- und Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe dazu, wie ihre Vorstellungen über eine humanere oder

rationalere Kriminalitätspolitik aussehen.

Mit den Daten über die Gefangenen, Aussagen von ihnen selbst und von den Fachkräften hat man angefangen, diese zu einem Gutachten zu verdichten, wie sich auf den drei Säulen das Gesamtsystem entwickeln soll. Daraufhin forderte der damalige Justizminister sie auf, das doch nun auch umzusetzen. Diese Aufforderung ist für ihn Chance und Herausforderung zugleich gewesen, mit dem Ergebnis, dass er nun seit 1990 Chef des Vollzuges ist.

Herr Maelicke betonte, dass das Grundprinzip der Gestaltung der Politik in Schleswig-Holstein die verantwortbare Haftvermeidung und Haftreduzierung ist und somit Hauptaufgabe für die Justiz. Wenn es rechtlich eben möglich ist, ist es auch geboten, Haft zu vermeiden und zu reduzieren.

Natürlich kann man aus rechtlichen und aus Gefährlichkeitsgründen, sowie aus Gründen der Öffentlichkeit Freiheitsstrafe nie ganz vermeiden. Ziel ist nicht, die Gefängnisse abzuschaffen, aber es soll so wenig Gefangene wie möglich geben in Schleswig-Holstein. Damit wird man den Vollzug qualifizieren, denn je weniger Gefangene in den Anstalten sind, um so besser kann der Vollzug dort stattfinden. In Schleswig-Holstein wie überall ist die Geißel des Vollzuges zur Zeit die Überbelegung. Je größer die Zahl der Gefangenen in den Anstalten ist, um so weniger Chancen hat der Behandlungsvollzug dort, zu guten Ergebnissen zu kommen.

Das geht nur, wenn im Sinne von kommunizierenden Röhren die Systeme des internen Vollzuges und der externen Vollzugshilfe parallel entwickelt werden und wenn Res-

ourcen in die vorher Not leidenden ambulanten Bereiche Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und freie Straffälligenhilfe hinein geben werden.

Die Zahlen, so der Jurist, zeigen ihm, welchen Erfolg diese Politik hat. Aktuell gibt es 1.600 Gefangene mit 830 Bediensteten, was ausgerechnet einen sehr positiven Schlüssel darstellt. In Schleswig-Holstein arbeiten 15 Gerichtshelfer, 62 Bewährungshelfer und im Rahmen der freien Straffälligenhilfe ungefähr 20 Hauptamtliche, die das Land finanziert. Daneben gibt es noch viele andere, die nicht von der Justiz finanziert werden.

Um das einmal zu vergleichen, legte Herr Maelicke die Zahlen anderer Ländern vor: Am 31. März 2000 hatte Schleswig-Holstein 57,3 Gefangene, berechnet auf 100.000 der Bevölkerung. Der Bundesschnitt betrug damals bei 97,8. In Nordrhein-Westfalen lag der Schnitt damals bei 102,7. Diese beiden Bundesländer kann man natürlich nicht einfach gegenüberstellen, deshalb gilt der Blick von Schleswig-Holstein meist Rheinland-Pfalz, dort lag der Schnitt bei 91,1. Mittlerweile hat sich das etwas erhöht. Der Bundesschnitt liegt bei knapp über 100, auch die Zahlen in Nordrhein-Westfalen sind noch mal leicht angestiegen, in Schleswig-Holstein auch. Dort gibt es jetzt 60 Gefangene pro 1000.000.

Auch den Finanzminister in Schleswig-Holstein stimmten diese Zahlen positiv, denn 40% weniger Gefangene hießen zugleich, dass der Vollzug in Schleswig-Holstein 40% weniger Kosten produziert. Hochgerechnet bedeutet das: Schleswig-Holstein müsste 600 zusätzliche Haftplätze und 300 zusätzliche Beamte haben, wenn sie eine Politik betreiben würden, die dem Bun-

desdurchschnitt entspricht. Diese betriebswirtschaftliche Kostenseite ist der entscheidende Faktor und der schleswig-holsteinische Finanzminister kann kein anderes Land als Bundesvergleich heranziehen, selbst wenn er es gerne tun würde. Er fände nur solche, die teurer sind.

Zur Zeit ist es eher umgekehrt. Schleswig-Holstein wird von anderen Ländern kritisch in Frage gestellt, warum sie eigentlich mit diesen geringen Quoten auskommen. Dazu erläuterte Herr Maelicke, dass die Richter und die Staatsanwälte in Schleswig-Holstein auch schon vor 1988 sehr vorsichtig das Instrument der Freiheitsstrafe genutzt haben. Also ist nicht alles, was durch die Zahlen zum Ausdruck komme, durch diese Politik auch wirklich so kausal bewirkt.

Woran das nun liegt darüber kann man lange nachdenken. Früher hat man Holland als Maßstab herangezogen. Früher wurde oft darüber wurde, warum Holland so niedrige Gefangenenraten hat und Nordrhein-Westfalen als Nachbarland so hohe Gefangenenraten. In Schleswig-Holstein sind die Zahlen mittlerweile sogar schon besser als in Holland. Nach Ansicht von Herrn Maelicke hat dies seine Wurzeln in einer anderen Kultur des Strafens, in der es darum geht, mit dem Freiheitsentzug, also mit der Beeinträchtigung von Grundrechten, von Menschenwürde, Eingriff in Freiheitsrechten, auch wenn es strafrechtlich legitimiert ist, eben doch sehr vorsichtig umzugehen.

Zu diesen kulturellen Voraussetzungen kommt die eigene Politik: Die ambulanten Dienste sind ausgebaut worden, zudem ist ein Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz verabschiedet worden, in dem der Aufgabenkatalog der Gerichtshilfe erheblich ausgeweitet wurde. Der

Gerichtshilfe wurde zusätzlich die Aufgabe der Haftentscheidungshilfe und Haftvermeidungshilfe bezogen auf die U-Haft als gesetzliche Aufgabe übertragen, zudem die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und der Täter-Opfer-Ausgleich.

Gleichzeitig hat das Land die Gerichtshilfe abgestützt, das heißt, sie hat diese entsprechend personell aufgestockt und entsprechende Fallzahlsteigerungen ganz bewusst bewirkt. Das bedeutet, die Gerichtshilfe wird zum Beispiel bei allen Verfahren, wo Freiheitsentzug droht oder zu erwarten ist, eingeschaltet. Sie muss verpflichtend einen Ermittlungshilfebericht vorlegen, und zwar so, dass soziale Hintergründe, soziale Daten, also auch ambulante Alternativen von vornherein mit aufbereitet werden.

Auch die gemeinnützige Arbeit ist ausgebaut worden, indem freie Träger eingeschaltet wurden, um die Gerichtshilfe wiederum auch zu entlasten. Das sei originär eine Gerichtshilfearbeit, aber in drei Landgerichtsbezirken wird diese Aufgabe jetzt zu 100 Prozent von freien Trägern übernommen, weil die Gerichtshilfe für ihre originären Ermittlungshilfearbeiten freigeschaufelt werden sollte.

Außerdem ist der Täter-Opfer-Ausgleich im Land sehr stark ausgebaut worden. Dort arbeitet das Land mit zur Hälfte freien Trägern und zur anderen Hälfte mit Personal der Gerichtshilfe. Durch eine Frauenanstalt wurde ein Schwerpunkt bei straffälligen Frauen gesetzt und direkt neben dieser Anstalt gibt es eine ambulante Beratungsstelle mit Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe. Diese arbeitet zusammen mit dem Vollzug vor und während der Inhaftierung. Sie hilft bereits bei der Entlassungsvor-

bereitung und auch nach der Inhaftierung.

Bei der Bewährungshilfe sind sie allerdings an Grenzen gestoßen. Früher hatte Dr. Maelicke ein Modell vertreten, die sozialen Dienste noch stärker zu steuern und organisatorisch zusammenfassen. Damit ist er in Schleswig-Holstein gescheitert, weil die Bewährungshelfer in dieser Frage eine andere Auffassung vertretend, dort nicht mitmachen wollten.

Neben diesen Schwerpunkten - Haftvermeidung, Haftverkürzung auf U-Haft bezogen, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich - hat man die freie Straffälligenhilfe sehr stark mit Aufgaben betraut, die an sich vollzugliche Aufgaben sind, da diese Verknüpfung ihr Verständnis von Vollzug ist.

Das Problem ist, dass sich die freie Straffälligenhilfe häufig strukturell sowie auch von der personellen Ausstattung und der Organisationsform her neben dem Vollzug nicht behaupten kann. Die ambulanten Dienste, insbesondere die freie Straffälligenhilfe, haben große Probleme, überhaupt öffentlich wahrgenommen zu werden und auch noch eine Struktur zu bekommen.

Da sie in Schleswig-Holstein der Meinung sind, dass der Vollzug nicht eine völlig abgekoppelte Institution sein soll, sondern dass viele vollzugliche Aufgaben auch von Externen übernommen werden sollen, haben sie ganz bewusst Bildungsaufgaben, Therapieaufgaben, Freizeitprogramme und Sportprogramme auf Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe übertragen. Auf diese Weise sind diese neben den klassischen Aufgaben der freien Straffälligenhilfe in einem sehr großen Umfang auch in zentrale Aufgabenbereiche mit hinein genommen worden. Der Effekt

ist, dass der Vollzug damit zu einer Kooperation gezwungen ist.

Nun ist der Vollzug gar nicht mehr alleine in der Lage, allein hundert Prozent seiner Aufgaben zu erfüllen. Das Land hat nicht Personal beim Vollzug abgebaut, der ist auf dem Niveau von 830 Bediensteten geblieben, aber es sind wichtige Aufgaben nach außen verlagert und mit hoch qualifizierten, kompetenten Fachkräften der freien Straffälligenhilfe ausgestattet worden.

In diese Richtung wird die Entwicklung weitergehen, und hier kommt noch mal der Finanzminister ins Spiel. Da es also Personalzuwachs im Vollzug und auch bei den sozialen Diensten nicht mehr geben wird, werden aber Zuwächse im Sachkostenbereich nötig sein. Der Finanzminister ist daran interessiert, Personal abzubauen, denn damit ist immer die Frage der Pensionslasten verknüpft, also der Folgekosten im staatlichen Bereich. Er belohnt diese Politik damit, dass er Aufgabenverlagerung und Private Public Partnership-Projekte unterstützt. Die schleswig-holsteinische Landespolitik schafft nun eine neue Personalstruktur im Bereich privater Träger und freier Straffälligenhilfe, so dass die Gesamtpolitik, diese Netzwerkarbeit in der Richtung weiterentwickelt werden kann.

Herr Maelicke betonte, dass das Ganze nur möglich ist, wenn es mit der Personalpolitik gekoppelt ist. Die Richter sind und bleiben un-

abhängig, aber die Zahlen belegen, dass dort eine Rechtsprechungskultur vorhanden ist, die diese Gesamtpolitik tatsächlich auch unterstützt. Natürlich sind diese Leitungspersonen die entscheidenden Schlüsselpersonen, die entscheidenden Leistungsträger und auch Mitträger dieser Politik, also Generalstaatsanwalt, leitende Oberstaatsanwältin, Landgerichtspräsidenten und Oberlandesgerichtspräsidentin.

Dieses Konzept wird auch im Landtag von allen Parteien unterstützt. Natürlich werden auch sie gnadenlos verfolgt, wenn es kritische Einzelfälle gibt, da nimmt die Opposition ihre Rolle wahr. Aber es gibt einen sehr starken Landesverband für Straffälligenhilfe, der jedes Jahr große Fachtagungen macht. Da kommen die rechtspolitischen Sprecher aller Parteien, stellen sich hinter dieses Programm und verfassen auch entsprechende Haushaltsanträge.

Wenn er sich die Frage stellen würde, wo die Grenzen einer solchen Politik sind, muss man sich fragen, wie weit die Parteien, der Landtag und die Bevölkerung eine solche Entwicklung tragen. Da sind sie eben nicht abgekoppelt von dem, was jeden Abend über die Medien transportiert wird.

Mit einer rationalen Kriminalpolitik kann erreicht und auch nachgewiesen werden, dass trotz der geringen Gefangenenzahl die Kriminalitätsbelastung im Lande nicht größer ist, was ja immer der Hauptvorwurf ist.

Durch Einzelfälle, die in den Medien bekannt werden, ist die rationale Vermittlung einer solchen Politik sehr schwierig. Da ist er auch skeptisch im Hinblick auf die zukünftigen Perspektiven.

Andererseits merkte der Jurist an, dass es auch positive Betrachtungsweisen gibt: Frieder Dünkel hat damals in seinen Untersuchungen Gefährlichkeitskriterien entwickelt, nach denen er die Gefangenen untersucht hat. Das waren Kriterien, die schon sehr früh eine Gefährlichkeit definierten. Er kam damals auf 12 Prozent der Gefangenen, die entweder eine Waffe eingesetzt, eine Körperverletzung begangen oder einen Sachschaden von über 5.000 Mark verursacht hatten. Selbst wenn heute gesagt wird, dass Klientel ist schwieriger geworden, kommt man vielleicht bei 25 Prozent an.

In Schleswig-Holstein, so Herr Maelicke, bleiben 40 Prozent aller Strafen unter einem Jahr, 60 Prozent unter zwei Jahren. Das heißt, das Potential derer, bei denen mit einem Ansatz der Haftvermeidung und Haftverkürzung angesetzt werden kann, ist selbst für schleswig-holsteinische Verhältnisse immer noch sehr groß. Dabei hat man die Gruppe der Inhaftierten noch lange nicht reduziert auf die Gruppe der wirklich Gefährlichen und derer, die intensiv diese Behandlungsformen benötigen. Von daher gibt es sehr viele rationale und nicht nur betriebswirtschaftliche Gründe, diese Politik auch in diesem Sinne weiter zu betreiben.

Probleme der überfüllten Haftanstalten

Ltd. Reg. Jörn Foegen

Der Leitende Regierungsdirektor Jörn Foegen ergänzte die Ausführungen zum Projekt Maßstab e.V. und beantwortete die Frage nach der Entschärfung der Belastungssituation in den Haftanstalten durch gemeinnützige Arbeit wie folgt:

Haftvermeidung ist eine rechtspolitisch bedeutsame Maßnahme, keinesfalls aber ein Instrument der Belegungssteuerung.

Herr Foegen führte an, dass Haftvermeidung innerhalb der JVA nicht mehr greifen kann, hier muss es in erster Linie Anstrengungen zur „Haftverkürzung“ geben. Eine effektive Haftverkürzung kann auf

längere Sicht gesehen zur dauerhaften Haftvermeidung führen, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass gute Entlassungsbedingungen geschaffen sind.

Eine Verkürzung kann zudem Kosten sparen, z.B. im Bereich der Haftkosten und der Sozialhilfe.

Effektive Haftvermeidung ist in jedem Fall nur bei den entsprechenden Rahmenbedingungen möglich. Als die größten Problemfelder nannte er Personal, Ausstattung und Datenschutz. Die Haftvermeidung muss in seinen Augen vor allem in das Vorfeld verlagert und dort ausgebaut werden.

Welchen Beitrag kann der Justizvollzug zur Haftvermeidung leisten?

*Theo Wieczorek, ORR,
Diplom-Psychologe,
stellvertretender Vorsitzender
des BSBD-NRW*

Entgegen der Ankündigung in der Einladung zu dieser Veranstaltung beziehen sich meine Ausführungen nicht nur auf die Tätigkeit des allgemeinen Vollzugsdienstes, der ja nur einen Teil des Betreuungsangebotes einer JVA wahrnimmt, sondern auf alle Dienste einer JVA. Deshalb habe ich mir erlaubt, den Titel meines Kurzvortrags dahingehend zu ändern, dass ich von „Justizvollzug“ statt von „allgemeinem Vollzugsdienst“ spreche. Es ist anzumerken, dass der allgemeine Vollzugsdienst bei allen hier angesprochenen Dienstleistungen beteiligt ist.

Die Diskussion um Haftvermeidung hat sicherlich eine Vielzahl von Intentionen und Motive. Neben politisch erzwungenen Sparmaßnahmen (Haftplätze sind teuer und personalintensiv), der notorischen Überbelegung und dem beängstigenden Personalnotstand in den Justizvoll-

zugsanstalten muss insbesondere bei kurzen Strafen die Sinnhaftigkeit einer Haftstrafe in Frage gestellt werden. Resozialisierung braucht Zeit. Kurze Strafen werden in der Regel einfach nur „abgesessen“, der Resozialisierungseffekt ist gleich null oder wird durch Prisonierungsschäden sogar ins Negative verkehrt.

Ich möchte bei meinem Kurzvortrag nicht auf die vielen Vorschläge und Projekte eingehen, die sich mit der Haftvermeidung im Vorfeld einer Inhaftierung befassen, also etwa Vermeidung oder Verkürzung von U-Haft, Sanktionsalternativen zur Haftstrafe etc., und meinen Blick auf den Zeitraum der Inhaftierung beschränken.

Aus meiner Sicht bieten sich in folgenden Bereichen Ansätze zur Haftvermeidung bzw. Verkürzung:

1. Vollzug der Untersuchungshaft – § 112 StPO
2. „Therapie statt Strafe“-Konzept – § 35 BtmG;
3. Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen – § 43 StGB
4. Absehen von der Vollstreckung – § 456a StPO
5. vorzeitige Entlassung – §§ 57f und 57a StGB bzw. §§ 88ff JGG
6. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach – § 124 StVollzG

1. Vollzug der Untersuchungshaft

Die Haftgründe des § 112 StPO sind im wesentlichen Flucht- und Verdunklungsgefahr. Erstere ist häufig anzunehmen, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat. Hier können durch Betreuungsangebote der JVA etwa bei der Aufnahme (UvollzO Nr. 6) Einrichtungen und Projekte vermittelt werden, die Beschuldigten einen sicheren Wohnsitz zur Verfügung stellen, so dass die Fluchtgefahr deutlich reduziert ist. Oder es werden Kontakte zu

Strafverteidigern hergestellt, die etwa im Rahmen einer Haftprüfung eine Aufhebung der U-Haft erwirken können. So arbeitet die Aufnahmeabteilung der JVA Essen (Sozial- und allgemeiner Vollzugsdienst) eng mit der Vereinigung der Strafverteidiger und dem Essener Verein für Betreuungshilfe zusammen. In Erfolg versprechenden Fällen kann schnell und unbürokratisch ein Strafverteidiger benannt und die Kostenübernahme geklärt werden.

Wegen personeller Engpässe kann diese Maßnahme nicht in dem Umfang umgesetzt werden, wie es nötig wäre.

Seit Herbst 1996 führt der „Kölner Verein für eine soziale Zukunft Maßstab e.V.“ in der JVA Köln ein Projekt „Haftvermeidung/ Haftverkürzung“ durch. Vergleichbare Maßnahmen werden in der JVA Düsseldorf von der „Hafthilfe e.V.“ angeboten.

2. „Therapie statt Strafe“

Nach § 35 BtmG kann die Strafe bei einem Täter, der die Straftat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, zurückgestellt werden, um ihm die Teilnahme an einer seiner Rehabilitation dienenden Maßnahme zu ermöglichen. Im Erfolgsfall kann nach § 36 BtmG die Zeit der Behandlung auf die Strafe angerechnet werden und eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung erfolgen. Das Betreuungsangebot in jeder Justizvollzugsanstalt bietet ein qualifiziertes Programm der sozialen Hilfe für suchtmittelkranke Gefangene durch den Suchtkrankenhelfer, den es in jeder Anstalt gibt. Der Suchtkrankenhelfer – in der Regel ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Sozialdienstes

– berät Gefangene, leistet Motivationsarbeit, vermittelt Kontakte zu Drogenberatungsstellen, hilft bei der Suche von Therapieplätzen und Zusage der Kosten. Hierdurch können Entscheidungen des Gerichts so weit vorbereitet werden, dass eine Unterbrechung der Haft zur Durchführung einer Therapiemaßnahme Erfolg versprechend erscheint.

Wenn mit dem Haushalt 2003 Einsparungen bei der externen Suchtberatung (AWO, Diakonie, Caritas u.a.) angedacht werden, ist dies objektiv ein schwerer Schlag gegen die Strategie der Haftvermeidung. Jeder Suchtberater bewirkt durchschnittlich pro Jahr 20 bis 25 Vermittlungen von suchtmittelabhängigen Gefangenen in externe Therapie-

einrichtungen. Bei einem Kostensatz von 85 Euro pro Unterbringung im Strafvollzug kostet dem Land der Wegfall externer Suchtberater demnach mindestens 620.000 Euro, weil die nicht vermittelten Gefangenen im Vollzug verbleiben.

Der Vollzug kann mit dieser Klientel relativ wenig anfangen, weil die Grundproblematik der Suchtmittelabhängigkeit vor jeder vollzughchen Behandlung gelöst werden muss. Von daher plädiert der BSBD dafür, nicht an falscher Stelle den Rotstift anzusetzen, zumal der Wegfall externer Suchtberater durch Kräfte des Vollzuges nicht aufgefangen werden könnte.

3. Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen

Diese Form der Haftverbüßung erscheint aus vollzuglicher Sicht besonders problematisch. Auf Grund der Kürze der zu verbüßenden Strafe bleibt in der Regel wenig Raum für Betreuungsangebote. Ein Be-

handlungsangebot findet nicht statt. Die Klientel, die plötzlich aus ihren normalen Lebensbezügen gerissen wird, ist unmotiviert, oft suizidal und häufig auch wenig lebensstüchtig. Durch ihre häufig

hysterischen und neurotischen Reaktionen binden sie in kurzer Zeit große Teile des Personals einer JVA. Wenn kein Geld vorhanden ist, sitzen sie ihre Ersatzfreiheitsstrafe weitgehend sinnlos ab. Oft könnte

schon der schnelle Zugang zum eigenen Konto, die Vermittlung einer Kostenübernahme oder eines Kredits zu Beginn der Inhaftierung die für Vollzug und Gefangene unnötigen Belastungen vermieden werden. Hier greifen ähnlich wie bei der Vermeidung von U-Haft die unter Nr. 1 erwähnten Betreuungsangebote.

Damit sind die Möglichkeiten der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen noch nicht ausgeschöpft. So hat etwa das Land Brandenburg weitergehende Maßnahmen projektiert: Eine „am 1. August 2000 in Kraft getretene Rechtsverordnung macht die Ableistung gemeinnützi-

ger Arbeit auch noch während des Freiheitsentzuges möglich. Im Ergebnis werden Hafttage im Umfang der geleisteten Arbeit eingespart. Das MdJE hat durch an die Vollstreckungsbehörden und Leiter der Vollzugsanstalten gerichtete Erlasse die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer bei entsprechender Eignung in oder außerhalb der Vollzugsanstalt freie Arbeit verrichten und dadurch ihre Haftzeit verkürzen können. Zuständig für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sind seit dem 20. September 2000 aufgrund des geänderten Vollstreckungsplanes die beiden JVAen Spremberg und Prenzlau.

Ein in Kürze beginnendes besonders geeignetes Arbeitsprojekt bietet in Potsdam der Verein Neue Sozialarbeit an. In einer angemieteten Halle sollen für Denkmalschutzobjekte benötigte Altmaterialien aufgearbeitet werden. In der JVA Potsdam werden deshalb mindestens 5 Plätze für geeignete arbeitswillige Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer freigehalten. Die von den JVAen Spremberg und Prenzlau ausgesuchten Personen werden im Fall der Gestattung durch die Vollstreckungsbehörden nach Potsdam verlegt werden, damit sie von dort aus die unentgeltliche Arbeit aufnehmen können.“ (www.mdje.brandenburg.de/politik/)

4. Abschiebung aus der Haft

§ 456a StPO sieht vor, dass die Vollstreckungsbehörden von der Vollstreckung u.a. einer Freiheitsstrafe absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer auslän-

dischen Regierung ausgeliefert oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird. Hier gilt im Wesentlichen das unter Nr. 1 und 3. Gesagte in Zu-

sammenarbeit mit den Ausländerbehörden. Ich erspare mir deshalb Wiederholungen.

5. Vorzeitige Entlassung

Der Rest einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe kann vorzeitig zu Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Auf die Einzelheiten und Unterschiede der verschiedenen Vorschriften möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Die Fachdienste einschließlich des allgemeinen Vollzugsdienstes einer JVA leisten einen wesentlichen Betrag zur Vorbereitung solcher Entscheidungen, indem sie u.a. zu Persönlichkeit, Verhalten im Vollzug sowie Entlassungsvorbereitungen einschließlich Wohnung

und Arbeit nach der Entlassung Stellung nehmen und eine Prognose abgeben. Diese Aufgabe wird in der JVA sehr sorgfältig erledigt und ist recht personalintensiv. Auch hier werden häufig durch die Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen erst die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung geschaffen. Durch Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand werden zunehmend Gelder für externe Hilfeinrichtungen gekürzt, so dass entsprechend Angebote immer seltener zur Verfügung stehen wie etwa im Fall des Diakonischen Werkes Essen, dessen Mittel seit dem 15.10.02 drastisch gestri-

chen wurden, so dass inzwischen die Essener Staatsanwaltschaft darüber informiert werden musste, dass kaum noch Unterkunftsmöglichkeiten für entlassene Strafgefangene angeboten werden können.

In der Jugendstrafhaft wird die bislang sehr erfolgreiche Arbeit durch eine Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Hilfe-Gesetz in Frage gestellt. Bei Heranwachsenden (18. bis 21. Jahre) ist neuerdings die Kostenzusage für die Unterbringung in betreuenden Einrichtungen nicht mehr gewährleistet.

6. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

Eine interessante Möglichkeit der Haftgestaltung bietet der § 124 des Strafvollzugsgesetzes, wonach der Anstaltsleiter Gefangenen, die sich

in einer sozialtherapeutischen Anstalt befinden, bis zu sechs Monaten Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung gewähren kann. Einmal

abgesehen davon, dass diese Regelung im Zusammenhang mit den Änderungen des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der Behandlung von Se-

xualstraftätern ab Januar 2003 eine besondere Brisanz beinhaltet, könnten Überlegungen im gesetzgeberischen Bereich angestellt werden,

diese Möglichkeit auch auf Gefangene auszudehnen, die in anderen Justizvollzugsanstalten ihre Strafe verbüßen.

Abschließende Bemerkungen

Politiker, die Haftvermeidung nur aus dem Blickwinkel der Kostenersparnis sehen – eine Perspektive, die derzeit alles Andere zu dominieren scheint – sollten sich darüber im Klaren sein, dass qualifizierte Alternativen zur Haftverbüßung nicht zum Nulltarif zu haben sind. Die personelle Situation in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist bereits jetzt aufs Äußerste angespannt. Viele der hier genannten Maßnahmen sind nur mit großer zusätzlicher Belastung der Bediensteten oder nur

mit Einschränkungen durchführbar. Man kann über Maßnahmen der Haftvermeidung aus der Justizvollzugsanstalt heraus nicht nachdenken, ohne gleichzeitig auch über Personalvermehrung zu sprechen, ein Wort, das derzeit offenbar aufs Schärfste tabuisiert ist.

Der BSBD tritt dafür ein, die skizzierten Instrumente der Haftvermeidung sukzessive auszubauen und jeden Sparvorschlag in diesem Bereich abzuwehren. Erst wenn die Möglichkeiten des bereits vorhande-

nen Instrumentariums objektiv an Grenzen stößt, empfiehlt es sich, weitere Maßnahmen zu erwägen, von denen eine haftvermeidende Wirkung erwartet werden kann.

Der Vollzug ist an Haftvermeidung in besonderer Weise interessiert, weil er die Effizienz und Wirksamkeit mit dem ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen nur dann entfalten kann, wenn er für einen längeren Zeitraum mit Menschen arbeiten kann, um erforderliche Verhaltensänderungen zu bewirken.

Können Maßnahmen der Justiz Entlastung / Unterstützung für Kommunen sein?

Thomas Lenz, Ressortleiter Jugendamt und soziale Dienste der Stadt Wuppertal

Ich könnte jetzt schon abschließen, indem ich die mir gestellte Frage: „Können Maßnahmen der Justiz Entlastung/Unterstützung für Kommunen sein?“ beantworte mit: „Nein, unter heutigen Bedingungen nicht!“ Mein Kämmerer würde mich auch fragen, warum ich mich in die Angelegenheiten einer Landeseinrichtung einmische und ob ich angesichts der problematischen Rahmenbedingungen der kommunalen sozialen Einrichtungen noch Zeit hätte, mich mit den Problemen von Einrichtungen zu beschäftigen, die weder inhaltlich noch finanziell in den kommunalen Zuständigkeitsbereich fallen.

Ich müsste weiterhin die Frage beantworten, ob es denn richtig sein könnte, dass wir als Stadt Wuppertal Unterstützungsleistungen für BürgerInnen in der JVA Wuppertal leisten, die nicht aus Wuppertal kommen (der überwiegende Teil der in der JVA Wuppertal Inhaftierten). Kurzum: auch in der kommunalen sozialen Arbeit spielt das Thema „Haftvermeidung/soziale Begleitung von Inhaftierten“ wenn überhaupt nur ein Schattendasein, weil „Haftanstalten Landessache sind“. Lediglich - und das ist auch in Wuppertal nicht anders - besonders engagierte KommunalpolitikerInnen sprechen in den jeweiligen Gremien das Thema an, in der Regel mit einer Resolution an das Land, „die Verhältnisse zu verbessern“, (so z. B. in Wuppertal zum Thema Drogenkranke in der JVA).

Neben diesen „Zuständigkeitsproblemen“ gibt es auch eine Fülle von inhaltlichen (Soziales./Justiz) Problemen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Während wir in der kommunalen Drogenarbeit es als selbstverständlich ansehen, über Spritzentausch-/Ausgabe und Konsumräume die gesundheitlichen Gefahren des Drogenkonsums zu minimieren, sind diese fachlich anerkannten Methoden der Drogenhilfe in der JVA - aus verständlichen Gründen - nicht (?) umzusetzen.

Also: Ein großes Feld von Problemen organisatorischer und inhaltlicher Art! Zwischen kommunaler Familie und Landesebene. Zwischen unterschiedlichen kommunalen Behörden (Sozialamt, Jugendamt etc.) Wohlfahrtsverbänden und Landesministerien (Justiz, Soziales etc.). Und damit sind wir auch aus meiner Sicht - wie in fast allen Feldern der sozialen Arbeit - bei dem Kern des Problems des heutigen Themas: die horizontale und auch vertikale Versäulung des „Hilfesystems“.

Wir sollten uns deshalb aus meiner Sicht nicht entspannt zurücklegen (die Kürzungen sind ja weitestgehend vom Tisch), sondern die Chance nutzen, die eine Finanzkrise auch immer mit sich bringt: das Überdenken und Verändern von Strukturen und Methoden. Und davon könnten wir alle profitieren...

Vorteile von Haftvermeidungskonzepten

These: Durch Haftvermeidungsprogramme ist die Erreichung der Vollzugsziele eher möglich

Das Strafvollzugsgesetz nennt erst-rangig die Förderung der Resozialisierung des Gefangenen als Vollzugsziel. „Im Vollzug soll der

Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Dem Resozialisierungsgebot untergeordnet ist das zweite Vollzugsziel, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Untersuchungen zeigen sehr deutlich: die Resoziali-

sierung im Rahmen der Haft gelingt bei den meisten betroffenen erheblich schwerer als durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Erfolgsquote der ambulanten Straffälligenhilfemaßnahmen ist wesentlich höher als die der stationären. So werden z. B. nur ca. 30 % der unter Bewährung stehenden Personen wieder straffällig und müssen mit einem Bewährungswiderruf rechnen. Dagegen sinkt die Resozialisierungschance bei einmaliger Inhaftierung auf bis zu 20 % .

(U.a. Walter, M.: Menschenwürdiger Strafvollzug - humane Verwahrung statt Resozialisierung? In : Kuwamura, G./Reindl, R. (Hrsg.): Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen, Freiburg i.B. 2000).

These: **Haftvermeidungskonzepte sparen Geld**

Alleine durch die Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit im Landgerichtsbezirk Wuppertal (Remscheid, Solingen, Wuppertal, Velbert, Heiligenhaus, Erkrath,

Mettmann) werden pro Jahr ca. 500 Fälle bearbeitet. Insgesamt werden voraussichtlich im Jahr über die unterschiedlichen Maßnahmen ca. 7000 Hafttage „eingespart“. Legt man die Zahlen des Justizministeriums zugrunde (Kosten pro Hafttag) beläuft sich die „Einsparung“ in diesem Zeitraum auf ca. 500.000 Euro. Die Einrichtung selber wird durch das Land mit 50.000 Euro gefördert.

Aber auch in anderen Bereichen wird durch Haftvermeidungskonzepte „Geld gespart“. Die Kinder der allein erziehenden Mutter, die wegen einer (nicht bezahlten) Geldstrafe in Haft genommen wird, müssen von den örtlichen Jugendämtern untergebracht werden (ca. 3000 Euro / monatlich). Bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung sind kommunale Einrichtungen (Sozialamt etc.) in Folge immer gefragt. (...)

These: **Haftvermeidungskonzepte erhöhen Rechtsbewusstsein**

Durch die Konfliktberatungsstelle Balance im Landgerichtsbezirk Wuppertal werden pro Jahr ca. 200

Fälle mit ca. 600 Betroffenen über den Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet. Neben der Auseinandersetzung des Täters mit seiner Straftat, der Berücksichtigung der Belange des Opfers (Schadensregulierung etc.), wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft die erfolgreich abgeschlossenen TOA-Verfahren in über 90 % der Fälle in strafrechtlicher Hinsicht sanktionslos eingestellt. Neben der Reduzierung aufwändiger Strafverfahren führt das eingeschlagene Verfahren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs in den meisten Fällen auch zu einer höheren „Zufriedenheit“ der Opfer über die eingeleiteten Maßnahmen; Rechtsfrieden ist ein hohes Gut ! Gerade viele ältere Menschen leiden stark unter Vorfällen (z.Bsp. Handtaschendiebstahl) und müssen in Folge solche Delikte von den psychosozialen Beratungsstellen in den Kommunen betreut werden.

Welche Veränderungen erscheinen möglich?

Wie könnte ein Modell aussehen, das einerseits den Auftrag der Justiz berücksichtigt, auf der anderen Seite aber auch längerfristige „Entlastungsmöglichkeiten“ für die Kommunen bewirkt?

Die Programme zur gemeinnützigen Arbeit sollten unter Einbeziehung der kommunalen Beschäftigungsmaßnahmen für die Zielgruppe ausgebaut werden.

Die Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit im Landgerichtsbezirk Wuppertal betreut insgesamt 266 Einsatzstellen im Bereich Gartenbau, Handwerk, Transport, Gastronomie, Bürotätigkeiten,

Tierpflege, und Hauswirtschaft. Neben dem hohen Betreuungsaufwand für die Einsatzstellen insgesamt – in der Regel sind solche Tätigkeiten auch für die Einsatzstellen mit Arbeit verbunden, Überzeugungsarbeit ist deshalb oft notwendig – können durch die breite Streuung der Einsatzgebiete auch keine tatsächliche Entlastung – im Sinne von kontinuierlicher Übernahme von Arbeiten – über die Programme geleistet werden. Eine enge Verknüpfung zu den Programmen der Kommunen für benachteiligte Gruppen (z.B. im Programm Hilfe zur Arbeit) könnte hier Abhilfe schaffen.

In den meisten Städten und Gemeinden sind in den letzten Jahren eine Fülle von Projekte über diese Programm aufgebaut worden, die neben den sozialarbeiterischen/beschäftigungspolitischen Zielsetzungen auch dazu beigetragen haben, dass in einem nicht unerheblichen Umfang kommunal wichtige Aufgaben wahrgenommen werden. Vom Betrieb von Tagesstätten für Obdachlose bis hin zur regelmäßigen zusätzlichen Reinigung/Pflege von öffentlichen Räumen (Parkanlagen etc.) existieren z.B. in Wuppertal (so wie in den meisten anderen Städten auch) ca. 900 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die aufgrund ihrer Ausstattung (inhaltliche/or-

ganisatorische Begleitung) durchaus geeignet wären, Klientinnen und Klienten im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit aufzunehmen und neben dem Effekt einer gesellschaftliche sinnvollen Arbeit auch längerfristige Perspektiven bieten. Dadurch könnte die Kapazität der heutigen Haftvermeidungsprojekte auf diesem Sektor deutlich ausgebaut werden, was dann auch tatsächlich eine Entlastung für die Kommune bedeuten könnte (Arbeitsleistung/Sozialhilfe etc.) Ob diese Projekte aber zukünftig fortgesetzt werden können, ist zur Zeit wegen der Diskussionen über das sog. Hartz-Papier fraglich. Aus kommunaler Sicht halte ich aber einen ersatzlosen Wegfall der Projekte – trotz Hartz – für nicht möglich.

Eine engere Verzahnung ist auch noch aus anderen Gründen notwendig:

Die „Kundinnen und Kunden“ in Haftvermeidungsprojekten sind (überwiegend) auch Kundinnen und Kunden der sozialen Arbeit in den Kommunen. (viele „Akten“ beweisen diese Aussage) Ohne konkrete Zahlen benennen zu können, ist meine Vermutung: Viele der Betroffenen erhalten Sozialhilfe, werden in den örtlichen HzA Programmen beraten, sind durch Maßnahmen der

Jugendhilfe (HzE) begleitet worden, sind Kundinnen und Kunden der örtlichen Schuldnerberatungsstellen und haben teilweise auch Kontakt zu Drogen- und Suchtberatungsstellen. In all diese Beratungseinrichtungen treffen die Betroffenen auf engagierte Sozialarbeiter/innen, die dann jeweils in ihrem engen Zuständigkeitsbereich beraten. Eine Gesamtsicht findet (mit wenigen Ausnahmen) an keiner Stelle statt und dabei hängt doch alles inhaltlich zusammen. Selbst ein Austausch der unterschiedlichen Beratungsbereiche findet nur in seltenen Fällen statt. Der Sozialhilfesachbearbeiter darf seine Informationen nicht an die Drogenberaterin weitergeben (und umgekehrt), die Jugendgerichtshilfe darf sich nicht mit der Jugendberufshilfe austauschen (Datenschutz), im Bereich der kommunalen Beschäftigungsförderung (HzA) gibt es in der Regel keine Informationen über Maßnahmen von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen von Haftvermeidungsprogrammen (und umkehrt) usw.....Viele unserer Kundinnen und Kunden haben sich in diesem Beratungshopping“ gut eingerichtet. Das System erscheint mir aber wenig zielgerichtet und sehr (personal)-kostenintensiv.

Ich halte es deshalb für dringend erforderlich, in Überlegungen ein-

zutreten, die es ermöglichen, unter Berücksichtigung der gesamten Problembereiche auch die Haftvermeidungsprogramme zu nutzen, Zielsetzungen der kommunalen Sozialarbeit zu erreichen. Dazu müsste aber genauer untersucht werden, ob die heutigen Organisationsformen diese Arbeit überhaupt leisten können. Diese notwendige Gesamtkonzeption hätte nicht nur finanzielle Vorteile, sondern könnte auch die inhaltliche Arbeit deutlich verbessern. Grundlage für eine solche Diskussion ist aber die Bereitschaft aller Beteiligten (Freie Träger, Kommunen; Ministerien ...) auch ihre eigenen Angebote in Frage zu stellen und ggf. zu Gunsten einer verbesserten Konzeption auch eigene Angebote einzustellen und die dann freiwerdenden Ressourcen zu bündeln.

Auch die Entwicklung eines eigenständigen Zweiges der sozialen Arbeit in den JVA's erscheint sinnvoll.

Lassen Sie mich zusammenfassend feststellen: Auch aus kommunaler Sicht sind Haftvermeidungsprogramme nicht nur als Angebot der sozialen Arbeit von Bedeutung, sie können auch bei einer veränderten Organisationsform konkret zur Entlastung der Kommunen beitragen.

Zusammenfassung der Diskussion

In der Diskussion forderten alle Teilnehmer einmütig die Entwicklung eines neuen landesweiten Konzeptes zur Haftvermeidung. Sie machten deutlich, dass es wesentliche Veränderungen in dem derzeit verschachtelten Hilfesystem geben muss, da dieses den Anforderungen der Zukunft nicht mehr gewachsen sei.

Das derzeitige System produziere Mehrkosten, die nicht mehr bereitgestellt werden können. Notwendig sei es, das Nebeneinander der Hilfesysteme aufzulösen. Andernfalls ist zu befürchten, dass Klienten hin- und her geschoben würden. Schon für das Jahr 2003 werde zwischen fünf und zehn Prozent mehr Geld benötigt. Da diese Mittel aber nicht bereit stehen würden, sei dringend eine Systemveränderung nötig.

Dem wurde allgemein zugestimmt. Auch Herr Maelicke aus Schleswig-Holstein meinte, die Akteure allein schaffen es zur Zeit nicht, aus ihren Strukturen, Zuständigkeiten und Besitzständen herauszukommen.

Gegen die Forderung nach einer radikalen Strukturveränderung kam der Einwand, dies könne erst der dritte oder vierte Schritt sein. Sinnvoller sei zuerst eine Qualitätsdebatte. Das Ergebnis müsse eine klare Formulierung beinhalten, was mit einer Maßnahme erreicht und was nicht erreicht werden kann. Die Angebotsziele der Verwaltung und die Möglichkeiten der Träger, diese zu verwirklichen, müssten kompatibel sein. Mit der Forderung nach Strukturveränderungen sollte aber vorsichtig umgegangen werden, da die derzeit bestehenden Strukturen nicht schlecht seien, sie müssten nur an ihrer Leistungsgrenze gemessen werden.

Ebenfalls wurde betont, dass es bei der Diskussion über Strukturverän-

derungen vorab erst einmal darum gehen müsse, Haftvermeidung oder Vermeidung von Gerichtsverfahren überhaupt zum Ziel zu erklären. Das fehlende Wissen über Konsequenzen der eventuellen Kürzungen im Bereich der freien Straffälligenhilfe zeige, dass die Diskussion über Haftvermeidung erst einmal geführt werden müsse. Dabei sei es entscheidend, auch die Akteure der Justiz (Richter und Staatsanwälte) mit an den Tisch zu bekommen. Die Kriterien, mit der die freie Straffälligenhilfe von der Justiz ihre Fälle zugewiesen bekomme, seien weder durchschaubar noch nachvollziehbar. Es sei deshalb zwingend notwendig, auch im Bereich der Justiz Kriterien aufzustellen, die zu einem Zwang der Justiz zur Haftvermeidung oder Vermeidung unsinniger Gerichtsverfahren führten.

In der Frage, wie man die zur Zeit fehlenden Strukturen erarbeiten solle, forderten die Beteiligten, diese von Fachleuten erstellen zu lassen, die vor Ort praktizieren und dort einen guten Überblick haben. So eine Arbeitsgruppe solle nicht nach Proporz oder Zuständigkeiten zusammengesetzt werden, sondern nach fachlichem Know-how. Es wurde für den Vorschlag plädiert, eine Arbeitsgruppe für das Land zu initiieren, mit dem Blick auch auf das Vorbild von Schleswig-Holstein. Anklang fand die Forderung, die Aufmerksamkeit auch auf den kommunalen Bereich zu lenken.

In der Diskussion um eine sinnvolle Vernetzung der Beratungsstellen untereinander wurde mehrfach auf das Problem des Datenschutzes hingewiesen.

Von dem Referenten Herrn Maelike wurde noch einmal deutlich hervorgehoben, wie wichtig es dort war, den Anstalten, freien Trägern und den Dienststellen der Gerichts-

und Bewährungshilfe sehr viel eigene Kompetenz zu geben. Zu Recht werde zwar das Land aufgefordert, die Rahmenbedingungen finanziell und personell im Hinblick auf Verordnungen zu strukturieren, aber gleichzeitig müsse den Anstalten und Dienststellen Eigenverantwortlichkeit eingeräumt werden, damit sie unterschiedliche Systeme erarbeiten könnten. So könnten sie selbst hinter dem stehen, was sie

entwickelt hätten. Dies steigere die Motivation der Anstalten und externen Beratungseinrichtungen.

Aufgegriffen wurde auch noch einmal der Vortrag zum Bereich der Jugendhilfe. Der dortige Rückzug der Jugendämter aus dem Feld der sogenannten schwierigen oder mehrfachbelasteten Jugendlichen bei der Bezahlung von Alternativen zur Vermeidung von Untersuchungs-

haft wurde sehr bedauert. Die Austragung der Kostendiskussion auf dem Rücken der Jugendlichen sei ein Skandal. Aufgrund des umfangreichen Themenkomplexes „Jugend und Vollzug“ schlug Sybille Haußmann vor, dies auf einer gesonderten Veranstaltung zu vertiefen, da es den Rahmen dieser Diskussionsrunde sprengen würde.

Schlusswort

Sybille Haussmann, MdL

Zunächst möchte ich mich für Ihr reges Interesse bedanken. Ich hoffe, dass es eine interessante Diskussion für Sie war und dass Sie etwas für sich mitnehmen konnten.

Aus meiner Sicht als Politikerin nehme ich aus dieser Veranstaltung mit, was ich zwischendurch schon einmal angesprochen habe: Es gibt in Nordrhein-Westfalen offensichtlich einen Mangel an einem Gesamtkonzept. Und dass, obwohl man sagen kann, es gibt viele gute Ideen, viele gute Projekte, viele gute Ansätze, aber es gibt kein Konzept, mit dem dieses Potential wirklich vernetzt und verbindlich gemacht werden.

Ein Resultat daraus ist, dass die Projekte, die wir haben, in jeder Haushaltsverhandlung aufs Neue zur Disposition gestellt werden. Das hat natürlich auch etwas mit der Trennung in Pflichtleistungen, freiwillige Leistungen und investive Leistungen zu tun, wir hatten ja leider auch einen Exkurs zu den investiven Mitteln. Die Kameralistik hat sich schon lange als unpraktisches Instrument bewiesen, weil Gewinne und Effizienz in einem öffentlichen Haushalt nicht abgebildet werden können.

Aus diesem Grund hilft es oft in der Haushaltsdebatte nicht, wenn ein Projekt nachweist, wie effizient es arbeitet. Deshalb gibt es meiner Meinung nach, was die Frage der Effizienz angeht, einen Bedarf an einer Strukturänderung. Auch wenn einzelne sagen, die Menschen würden dann nur nach Effektivitätskriterien beurteilt, denke ich trotzdem, dass man ein Instrument finden müsste, das diese Effizienz, die Haftvermeidung für den Vollzug bedeutet, auch tatsächlich finanziell darstellbar macht.

Eine andere Ebene ist die der Strukturen auf der kommunalen Ebene. Es gibt einen Bedarf an verbindlichen Strukturen auf Landesebene, aber es gibt auch einen Bedarf an struktureller Diskussion auf kommunaler Ebene. Das heißt, man muss auf mehreren Ebenen diese Strukturdebatte ansiedeln, um die verschiedenen Ressourcen von Land und Kommunen, die vorhanden sind, besser zu bündeln und nutzbar zu machen. Ich bin sicher, dass solche Maßnahmen zur Entlastung der Justiz führen werden und auch zur Entlastung des Personals. Unterm Strich, führen diese Maßnahmen meiner Ansicht nach dazu,

einen humaneren, menschlicheren Vollzug zu bekommen, weil die Bedingungen für die geringere Zahl an Gefangenen, die in den Haftanstalten verbleiben, besser würden.

In diesem Sinne begreife ich das Ergebnis dieser Veranstaltung als einen politischen Auftrag für meine Fraktion. Ich hoffe, dass wir in der

parlamentarischen Debatte die Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung auch in die anderen Fraktionen und das Justizministerium tragen können und dass wir heute hier einen Beitrag geleistet haben auf dem Weg einer strukturellen Verbesserung der Arbeit in Vollzug und Haftvermeidungsprojekten. Herzlichen Dank.

Anm: Unmittelbar nach der Veranstaltung haben wir gemeinsam mit der SPD Fraktion nachfolgenden Antrag ins Plenum eingebracht. Dieser Antrag wurde gemeinsam mit den Haushaltsverhandlungen im Dezember 2002 verabschiedet.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache **13/3386**
17.12.2002

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entschließung

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3400

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/2800, 13/3150 und 13/3250

Der Strafvollzug braucht ein landesweites Konzept zur Haftvermeidung

In Ergänzung zum Strafvollzug steht in Nordrhein-Westfalen ein breit gefächertes Angebot an Beratungsstellen und Projekten der Straffälligenhilfe zur Verfügung. Die dort geleistete soziale Arbeit dient der Resozialisierung der Strafgefangenen, vermeidet unnötige Untersuchungshaft z.B. durch Bereitstellung von Wohnraum oder tritt vermittelnd zwischen Täter und Opfer ein.

An jedem JVA-Standort und in jeder JVA stehen Hilfeangebote zur Verfügung, die dazu beitragen, dass sowohl in der Haft, in der Entlassungsphase als auch nach der Entlassung den Strafgefangenen Unterstützung bei der Bewältigung ihrer persönlichen Problemlagen gewährt werden kann.

Darüber hinaus beschäftigt das Land Nordrhein-Westfalen 43 Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sowie 705 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, so dass sowohl im Prozess als auch während einer Bewährungsauflage die Betreuung von Straffälligen gesichert ist.

Trotzdem ist der Vollzug durch hohe Inhaftiertenzahlen stark belastet. Die Vollzugsanstalten sind voll, wenn nicht sogar teilweise überfüllt und die Vollzugsbeamten tragen eine erhebliche Last, die sich unter anderem durch Überstundenzahlen und Krankheitsquoten ausdrückt.

Der Behandlungsvollzug kann nicht immer so intensiv durchgeführt werden, wie es wünschenswert wäre, obwohl die Probleme in den Anstalten beispielsweise durch eine erhöhte Gewaltbereitschaft der Inhaftierten zunehmen.

Gleichzeitig befindet sich im Justizvollzug noch immer eine erhebliche Zahl von Menschen, für die es auch andere Alternativen als die Inhaftierung gäbe: Beispielsweise, weil Untersuchungsgefangene keine Wohnung nachweisen können oder weil Geldstrafen abgesessen werden anstelle im Rahmen Gemeinnütziger Arbeit die Geldschuld abzutragen. Allein die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen liegt durchschnittlich bei über 600 Plätzen pro Tag.

Durch einen konsequenten Einsatz aller Möglichkeiten der Haftvermeidung sollten die Justizvollzugsanstalten des Landes entlastet werden, ohne die hohen Sicherheitsstandards insbesondere bei schweren Straftaten zu vernachlässigen.

Haftvermeidung darf nicht nur aus Kostengründen als unerlässlicher Bestandteil des Justizvollzuges betrachtet werden.

Haftvermeidung ist eine Frage der Menschenwürde. Denn Haft darf nur die Ultima ratio sein, die letzte Möglichkeit, die ergriffen wird. Solange es andere Möglichkeiten gibt, Schuld abzutragen, solange müssen sie auch genutzt werden.

Haftvermeidung ist Prävention. Solange Menschen in Lebens- und Arbeitsbezügen stehen, die sie stabilisieren, kann eine Haftstrafe dazu führen, diese oftmals fragilen Verhältnisse vollends zu zerstören: Zum Beispiel die Arbeitsstelle geht verloren, die Familie wendet sich ab.

Haftvermeidung ist Opferschutz. Wenn durch sinnvolle Alternativen zur Haft wie den Täter-Opfer-Ausgleich oder die Arbeit in einer karitativen Einrichtung Empathie für die Opfer bewirkt werden kann, dann kann Haftvermeidung zur Verhinderung weiterer Straftaten beitragen.

Die derzeitigen Maßnahmen und Projekte stehen zurzeit häufig unkoordiniert nebeneinander. Plätze für Gemeinnützige Arbeit stehen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, darüber hinaus sind die Potenziale für ein Zusammenwirken aller Akteure der Justiz mit den Trägern der Freien Straffälligenhilfe nicht ausreichend ausgeschöpft. Eine Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Kommunen könnte zusätzliche Ressourcen erschließen, die bisher noch nicht genutzt wurden.

Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf,

ein verbindliches, landesweites Konzept zur Haftvermeidung im Dialog mit den Akteuren der Freien Straffälligenhilfe zu entwickeln.

Dieses Konzept sollte

- die vorhandenen Ressourcen in Justiz und Freier Straffälligenhilfe optimal ausschöpfen und landesweit verteilen,
- neue Potentiale durch eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Freien Trägern erschließen,
- neue Möglichkeiten durch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Sozialen Arbeit entwickeln und
- ein leistungsbezogenes, kontrollierbares und langfristig abgesichertes Verfahren zur Umsetzung beinhalten.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Frank Baranowski
Frank Sichau

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Sybille Haußmann

und Fraktion

und Fraktion